

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃%, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes,

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Hutmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär §

Preisverordnung Nr. 315.

Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk.

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kürschnerbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Kürschnerbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkula-

tion gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne DM	
Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne DM DM
Materialkosten DM DM
Materialkostenzuschlag DM	
Materialpreis DM DM
Fremdleistungen DM	
Zuschlag auf Fremdleistungen DM	
Transport und Verpackung der Frepidleistungen DM DM
Preis: DM	

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiter berechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

Die Betriebe des Kürschner-Handwerks werden in vier Preisklassen eingeteilt:

- Preisklasse 1: Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.
- Preisklasse 2: Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.
- Preisklasse 3: Betriebe, die eine normale handwerkliche Werkleistung erbringen. Hierunter kann auch die Verarbeitung von Stücken des Konfektionsgewerbes fallen.
- Preisklasse 4: Alle übrigen Betriebe, die Halbfabrikate und Stücke herstellen.

§ 6

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden fest-

In Preisklasse	1	93%
In Preisklasse	2	84%
In Preisklasse	3	74%
In Preisklasse	4	65%